

Bekanntmachung der Stadt Ruhland

Beschluß Nr. II / 17 / 94

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben beschlossen über das Vorkaufsrecht über folgende Flächen.

Auf der Grundlage des § 25 Abs. 1 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I. S. 466), wird die Begründung dieses Vorkaufsrechtes an nachstehend aufgeführten Grundstücken zugunsten der Stadt Ruhland beschlossen.

Gemarkung Ruhland

Flur 3

Flurstücke: 29/1; 30/1; 37/1; 44/4; 45/1; 46; 47/1; 48; 49; 50; 51/1; 52/1; 53; 54; 55; 56/1; 58; 59; 60; 61/1; 62/1; 63/1; 64; 65; 66; 67; 68; 69; 70; 71; 72; 73; 74; 75; 76; 77; 78; 79; 80; 103; 106; 107; 108; 109; 110; 111; 112.

Flur 4

Flurstücke: 498; 499; 500; 506; 507; 508; 509; 510; 511; 512; 513; 514; 515/1; 516/2; 516/9; 524; 525.

Begründung:

Die Grundstücke sind zur Erschließung von Wohnbauland, einschließlich der erforderlichen Gemeindebedarfsflächen und Erschließungsanlagen, im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme zu verwenden. Die Voruntersuchung zur förmlichen Festlegung eines städtebaulichen Entwicklungsbereiches gemäß § 165 Abs. 4 BauGB für das Gebiet wurde durch Beschluß Nr. 77/93 eingeleitet. Die Satzung wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Bürgermeister / Pfennig

Flur 3

Flur 3

Flur 4

ageme

Ortrander Straße

